

Bauen Sie vor der Reform 2014 Punkte ab und sichern Sie sich eine niedrigere Verwarnungsstufe auf dem neuen Punkte-Tacho!

Ab dem 01.05.2014 greift die Reform des Punktesystems im Straßenverkehr. Zum 01.05.2014 werden die aktuell im Verkehrszentralregister eingetragenen Punkte nach einem festen Schema in das neue Fahreignungsregister überführt:

Alt:	Neu:	Bedeutung:
1-3	1	Vormerkung
4-5	2	Vormerkung
6-7	3	Vormerkung
8-10	4	Ermahnung
11-13	5	Ermahnung
14-15	6	Verwarnung
16-17	7	Verwarnung
10 und mehr	8	Entziehung der Fahrerlaubnis

Bei der Umstellung werden alle bis zum 01.05.2014 wirksam gewordenen Abbaumaßnahmen hinsichtlich der Punkte noch berücksichtigt. Da im alten Recht durch den Besuch eines Aufbauseminars noch bis zu 4 Punkte abgebaut werden können, nach der Umstellung das damit vergleichbare Fahreignungsseminar aber nur noch mit einem Punkt Rabatt belohnt werden wird, ergibt sich jetzt die einmalige Chance, mit größtmöglichem Effekt Punkteabbau zu erreichen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil durch freiwillige Maßnahmen jetzt wie auch in Zukunft nur einmal in fünf Jahren ein Punkteabbau erzielt werden kann. Hinzu kommt, dass in das Verkehrszentralregister eingetragene Punkte wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die ab dem 01.05.2014 keinen Punkteeintrag mehr bedeuten, bei der Umstellung automatisch aus dem Register gelöscht werden. Hiervon betroffen sind Verstöße, die keine unmittelbare Bedeutung für die Verkehrssicherheit haben und nicht mit einem Fahrverbot geahndet wurden, z.B. Beleidigung im Straßenverkehr, Unfall mit leichter Verletzung oder unberechtigtes Befahren der Umweltzone. Erst nach dieser Löschung werden die verbliebenen Punkte dann nach dem oben beschriebenen Schema umgerechnet.

Das bedeutet für Sie:

Wenn Sie die zu erwartende automatische Punktereduzierung kennen und zum richtigen Zeitpunkt die richtige Abbaumaßnahme durchführen, können Sie Ihren Punktestand deutlich reduzieren und sich rechtzeitig vor der Umstellung gegen eine Gefährdung Ihrer Fahrerlaubnis sichern – denn der nächste Blitzer lauert schon!

Unser Angebot:

Wir erfragen Ihren Punktestand im Verkehrszentralregister und werten den erhaltenen Auszug hinsichtlich der oben beschriebenen Umstände aus. Danach erhalten Sie einen individuellen Vorschlag, welche Maßnahme für Sie sinnvoll ist und mit welchem Effekt Sie sie einsetzen können.

Ist Ihr Führerschein allein wegen Ihres Alters in Gefahr?

Sie haben inzwischen ein reifes Alter erreicht? Ihnen macht keiner so schnell etwas vor? Sie haben Erfahrung, auch und vor allem im Straßenverkehr? Damit gehören Sie zu einer wachsenden Gruppe in der Bevölkerung. Schon heute beträgt der Anteil der über 65-Jährigen in Deutschland 21 Prozent. Aber kennen Sie das nicht auch: Plötzlich hört man in der Familie, im Freundes- und Bekanntenkreis seltsame Behauptungen. Ältere Fahrer seien eine Gefahr für sich und andere, machen viele, schwerwiegende Fehler, seien an zahlreichen folgenschweren Unfällen beteiligt. Mehr als ein Drittel der Angehörigen eines älteren Autofahrers haben sich bereits Sorgen um dessen Sicherheit am Steuer gemacht (41 Prozent), so eine aktuelle forsa-Umfrage. Und nahtlos folgt: "Wenn du ein deinem Alter wegen irgendwas im Straßenverkehr erwischt wirst, bist du deinen Lappen los!" Und vielleicht haben Sie sich daraufhin schon gefragt: Kann das tatsächlich passieren? Bedeutet ein Geschwindigkeitsverstoß, eine überfahrene rote Ampel, ein Gläschen zu viel am Steuer gleich den Verlust des Führerscheins, nur weil Sie zu den älteren Verkehrsteilnehmern gehören?

Allein hohes Alter rechtfertigt nicht den Entzug der Fahrerlaubnis (allgemeine Rechtsprechung, z.B. VG Saarlouis 13.01.1999, 3 F 82/98). Vielmehr ist im Einzelfall anhand konkreter Tatsachen zu prüfen, ob das Leistungsvermögen zum gefahrlosen Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr altersbedingt soweit abgesunken ist, dass die Leistungsmängel nicht mehr durch langjährige Erfahrung als Kraftfahrer, durch gewohnheitsmäßig geprägte Bedienungshandlungen und durch besondere Vorsicht oder

großes Verantwortungsbewusstsein ausgeglichen werden können (vgl. OVG NRW 06.12.2001, 19 A 1509/01). Daher ist die Fahrerlaubnisbehörde gehalten, beim Bekanntwerden von möglichen Mängeln der Fahreignung diese zu überprüfen. Erfahren kann sie von einem solchen Verdacht tatsächlich durch Kontrollmitteilungen der Ermittlungsbehörden oder Bußgeldstellen im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren. Zur Klärung der Frage, ob die für den Erhalt der Fahrerlaubnis erforderliche Fahreignung noch besteht, kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

Stufe 1: Persönliche Vorsprache des Betroffenen bei der Führerscheinstelle

Stufe 2: Anordnung einer Überprüfung durch das Gesundheitsamt

Stufe 3: Beibringung des Gutachtens eines Facharztes (Verkehrsmedizin)

Stufe 4: Fahrprobe durch einen Fahrprüfer des TÜV

Stufe 5: MPU, ggf. mit Fahrverhaltensbegutachtung

Eine Fahrprobe stellt im Allgemeinen ein geeignetes Mittel dar, um über die praktischen Fahrfertigkeiten, insbesondere darüber Aufschluss zu geben, ob der betreffende Kraftfahrer das regelgerechte und gefahrlose Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr praktisch beherrscht und mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. In der Rechtsprechung ist auch anerkannt, dass eine Fahrprobe gerade bei Kraftfahrern, deren Befähigung oder Eignung durch altersbedingte Entwicklung zweifelhaft geworden ist, zweckmäßig sein kann, da sie älteren Kraftfahrern im besonderen Maße Gelegenheit bietet, als positiven Faktor die in langjähriger Fahrpraxis erworbene praktische Erfahrung und Routine zur Geltung zu bringen. Dabei ist die abschließende Würdigung und Beurteilung der Befähigung des Kraftfahrers im Verfahren der Fahrerlaubnisentziehung Aufgabe nicht eines Sachverständigen, sondern der Fahrerlaubnisbehörde (und des etwa angerufenen Gerichts). Die Fahrerlaubnisbehörde ist an das Ergebnis der Begutachtung nicht gebunden; sie hat vielmehr in eigener Verantwortung über die Aussagekraft des Gutachtens für die Beurteilung des Betroffenen zu befinden (OVG NRW a.a.O.). Eine Weigerung, an einer Fahrprobe teilzunehmen, darf dagegen zu einem Entzug der Fahrerlaubnis führen. Kommt ein Verkehrsteilnehmer einer solcherart gerechtfertigten Anordnung nicht nach, so verweigert er die im Interesse einer vorbeugenden Gefahrenabwehr gebotene Mitwirkung. Lässt er die von einem Kraftfahrzeugführer zu fordernde Einsicht vermissen, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen Belangen vorgeht, so erweist er sich wegen seiner damit dokumentierten Uneinsichtigkeit als eine Gefahr für den öffentlichen Straßenverkehr, der die Behörde durch Entziehung der Fahrerlaubnis begegnen darf. (vgl. BVerwG zuletzt 17.7.1987; OVG Baden-Württemberg 27.07.1990, 10 S 1428/90).

Sofern die Fahrerlaubnisbehörde bei Ihnen Zweifel an der Fahreignung hegt und Maßnahmen anzuordnen beabsichtigt, tun Sie gut daran, sich umfassend rechtlich beraten zu lassen. Unsere erfahrenen Verkehrsrechtler stehen Ihnen hierbei gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Generell gilt: Auto fahren ist keine Frage des Geburtsdatums, sondern des persönlichen Gesundheitszustands. Wenn Ihnen ein Blitzer, eine rote Ampel oder eine Alkoholkontrolle die Begeisterung an der individuellen Mobilität zu verderben drohen, kontaktieren Sie uns, um Schlimmeres zu verhüten.

Ferner & Kollegen Wir haben uns ganz auf Strafrecht und Verkehrsrecht spezialisiert.

www.ferner.de

Bunsenstraße 18	Kaiserstraße 38	Josef-Görres-Platz 2
69115 Heidelberg	76133 Karlsruhe	56068 Koblenz
T 06221 13180	T 0721 964710	T 0261 1349020
F 06221 131818	F 0721 9647111	F 0261 13490217

<u>heidelberg@ferner.de</u> <u>karlsruhe@ferner.de</u> <u>koblenz@ferner.de</u>